

HAUSORDNUNG

§1 Benutzung

Für die Dauer Ihrer Unterkunft in dem Übergangwohnheim haben Sie folgendes unbedingt zu beachten:
Es werden Ihnen gegen Rückgabe je ein Haustürschlüssel und ein Zimmerschlüssel ausgehändigt. Sofern Sie Schlüssel verlieren, müssen Sie diese auf eigene Kosten neu anfertigen lassen.
Es ist strengstens untersagt, anderen, dort nicht wohnenden Personen, Schlüssel zu überlassen. Eine Unterbringung anderer Personen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereiches Asyl zulässig. Übernachtungen von Besuchern sind grundsätzlich nicht gestattet.

§2 Gebäude

Bauliche Veränderungen, insbesondere an den Be-, Entwässerungs- und elektrischen Anlagen sind nicht gestattet. Eigene Antennenanlagen dürfen nicht angebracht werden. Zimmerantennen sind zulässig. Das Installieren oder Ändern von Telefon- und Internetanlagen ist nicht zulässig. Sperrmüll ist auf den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.

§3 Möbel und persönliche Gegenstände

Es ist verboten, ohne Zustimmung des Fachbereiches Asyl vorhandene Einrichtungsgegenstände aus den Zimmern zu entfernen. Ebenfalls dürfen keine weiteren Möbelstücke, Elektrogeräte o.ä. ohne ausdrückliche Zustimmung des Fachbereiches Asyl in die Zimmer, das Gebäude sowie auf das Gelände eingebracht werden.

Sollten Sie aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen oder diese dauerhaft verlassen und Ihre persönlichen Gegenstände zurücklassen, werden diese für einen Zeitraum von drei Monaten nach Ihrem Auszug bzw. Ihrer Abmeldung für Sie eingelagert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur kleine persönliche Gegenstände eingelagert werden. Größere persönliche Gegenstände, wie Elektrogeräte oder Möbelstücke werden entsorgt. Nach Ablauf der Frist wird der Lagerbestand entsorgt.

Die Fluchtwege müssen jederzeit frei bleiben. Der Brandschutz muss ausnahmslos gewährleistet sein. Das Treppenhaus und die Flure dürfen nicht als Abstellplatz für Möbel, Fahrräder, Kinderwagen oder ähnliches benutzt werden. Ferner ist die Lagerung von Sperrmüll und Abfall untersagt. Darüber hinaus ist den Aufforderungen der Hausmeister Folge zu leisten.

§4 Haustiere und Tierschutz

Das Halten von Haus- oder Nutztieren jeglicher Art ist untersagt. Rituelle Schlachtungen (Schächtungen) von Tieren verstoßen gegen das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das Gesetz über das Schlachten von Tieren und sind ausnahmslos verboten. Zuwiderhandlungen werden dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mitgeteilt und werden strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§5 Verbotene Gegenstände und Substanzen

Der Konsum und Besitz von alkoholischen Getränken und Drogen jeglicher Art ist in allen städtischen Gemeinschaftsunterkünften untersagt. Widerrechtlich eingebrachte Alkoholika und Drogen werden vom Hausmeister beschlagnahmt und vernichtet.
In dem gesamten Gebäude gilt Rauchverbot. Die Einhaltung des Verbotes wird durch den Hausmeister überwacht. Das Mitführen und Einsetzen von sämtlichen Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen jeder Art ist untersagt. Sollten Waffen oder waffenähnliche Gegenstände jeder Art gefunden werden, werden diese konfisziert, an die Polizeibehörde übergeben und zur Anzeige gebracht.

§6 Ruhezeiten

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung muss jede vermeidbare Lärmverursachung unterbleiben.

Die Inbetriebnahme von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters erlaubt. Die Geräte dürfen immer nur auf Zimmerlautstärke eingestellt sein. Von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt Nachtruhe. Während der Nachtruhe sind Besucher nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichs Asyl gestattet.

§7 Instandhaltung

Jede/r Bewohner/in ist für die Instandhaltung und Sauberkeit der ihr/ihm zugewiesenen Unterkunft und Allgemeinanlagen verantwortlich. Sie/Er ist verpflichtet, sich an der wöchentlichen Reinigung des Treppenhauses, der Flure, der Dusch-, Wasch-, WC-Räume und Küchen zu beteiligen. Bei Bedarf wird vom Hausmeister ein Reinigungsplan aufgestellt.

Für Küchen- und sonstige Abfälle sind die gestellten Müllcontainer zu verwenden. Um einen Schädlingsbefall zu vermeiden, sind Speisereste umgehend zu entsorgen und dürfen, genauso wie unverarbeitete Lebensmittel, nicht frei herumliegen.

§8 Nutzung der Großgeräte

Die Benutzung der Elektrogeräte in der Küche, sowie der Betrieb der Waschmaschinen und Wäschetrockner sind ausdrücklich erst nach vorheriger Einweisung durch den Hausmeister erlaubt.

§9 Allgemeines Verhalten

Den Anordnungen der städtischen Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten. Aushänge und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen sowie Regelungen sind ausnahmslos zu befolgen.

Eventuelle Gefahren und Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind sofort zu melden.

Bei Nutzung der Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsbäder sowie Gemeinschaftsräume, sind diese wieder sauber zu verlassen. Alle Hinterliegenschaften sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

§10 Zuwiderhandlungen

Bei Missachtung der Hausordnung behält die Stadt Nettetal sich vor, eine Umsetzung in eine alternative Unterkunft vorzunehmen.

Die Erteilung eines Hausverbots bleibt den städtischen Mitarbeitern vorbehalten bei einem Verstoß gegen die Hausordnung.

Sollten Sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten am Haus oder an der Einrichtung Schäden verursachen, werden Sie zum Schadenersatz herangezogen. Gleiches gilt bei unsachgemäßer Behandlung von Einrichtungsgegenständen. Sollten Rauchmelder beschädigt oder entwendet werden, werden Sie ebenfalls zum Schadenersatz herangezogen.

Sollten Sie Eigentum der Stadt Nettetal widerrechtlich aus der Gemeinschaftsunterkunft entfernen oder deren Entfernen billigend in Kauf nehmen, werden Sie auch hier zum Schadenersatz herangezogen.

Die Stadt Nettetal behält sich vor strafrechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.